



DEHOGA Bayern

DEHOGA Bayern · Prinz-Ludwig-Palais · Türkenstraße 7 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration
Frau Dr. Rinsdorf
Odeonsplatz 3
80524 München

Bayerischer Hotel- und
Gaststättenverband
DEHOGA Bayern e.V.
Landesgeschäftsstelle

Landesgeschäftsführer
Dr. Thomas Geppert

Prinz-Ludwig-Palais
Türkenstraße 7
80333 München

Tel +49 89 28760-101
Fax +49 89 28760-111
gf-buero@dehoga-bayern.de
www.dehoga-bayern.de

30. Juni 2025

**Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des
Kommunalabgabengesetzes; Ihr Zeichen: B4-1536-7-54**

Sehr geehrte Frau Dr. Rinsdorf,

wir bestätigen Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 24.06.2025 in oben
genannter Angelegenheit und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Den Ausführungen des Ministeriums stimmen wir vollinhaltlich zu. Wir unterstützen
das Vorhaben des Ministerrats, den Verbotskatalog des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 KAG um
ein Verbot der Erhebung einer Verpackungssteuer zu erweitern.

Die Staatsregierung stellt richtigerweise immer wieder in den Vordergrund, dass sie
keine zusätzlichen, steuerlichen Belastungen haben will, um die
Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Unternehmen nicht weiter zu beeinträchtigen.
Die Verpackungssteuer zieht erhebliche wirtschaftliche und administrative
Zusatzlasten nach sich, damit einen steuerlichen und bürokratischen Mehraufwand,
der schädliche Auswirkungen auf Nachfrage, Investitions- und Innovationskraft hat.
Wir brauchen kein neues Bürokratiemonster, sondern einen radikalen
Bürokratieabbau anstelle neuer, komplizierter und aufwändiger Vorschriften, sowie
ein praktikables Steuerrecht. Deutschland ist heute schon ein Höchststeuerland.
Jegliche Belastung der Firmen schwächt unseren Standort und Wettbewerb. Sie
vertieft und verlängert die wirtschaftliche Krise im Land unnötig. Insofern würden
neue Verpackungssteuersatzungen öffentliche Belange, insbesondere steuerliche
Interessen des Staates, beeinträchtigen.

Auch der Bund gibt die Richtung klar vor und entlastet zur Sicherung und Stärkung von deren Wettbewerbsfähigkeit die Gastronomie mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz für Speisen ab 1. Januar 2026 dauerhaft. Dieses Ziel würde durch die Erhebung einer Verpackungssteuer konterkariert werden.

Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange stellt in Bayern einen Beanstandungsgrund für eine kommunale Steuersatzung dar. Der Begriff der Beeinträchtigung öffentlicher Belange eröffnet einen weiten Spielraum und damit auch eine weite Einschränkungsbefugnis des Steuerfindungsrechts der Gemeinden. Das staatliche Allgemeininteresse keine zusätzlichen Steuern muss auch hier den Prüfungsmaßstab bilden. Die Aufnahme der Verpackungssteuer in den Verbotskatalog verstößt nicht gegen das gemeindliche Selbstverwaltungs- und Steuerfindungsrecht. Der Prüfungsvorbehalt berührt nicht den Kernbereich der kommunalen Finanzhoheit, denn die Gemeinden haben keinen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch darauf, ganz bestimmte Steuerquellen zu erschließen. Durch die Einführung einer Verpackungssteuer würde das materielle Interesse des Freistaates Bayern an der Errichtung eines mit steuerlichen Mitteln verfolgten Lenkungsziels beeinträchtigt werden, nämlich die Unternehmen nicht mehr zu belasten, sondern zu entlasten.

Die Unternehmen würden durch zusätzliche Aufzeichnungs- und Meldepflichten sowie erhöhten Kontroll- und Abrechnungsaufwand zusätzlich belastet werden. Außerdem ergeben sich für die Unternehmen angesichts der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten zahlreiche Detailfragen und Unklarheiten, die zu Auslegungsfragen, bürokratischem Aufwand und insbesondere erheblicher Rechtsunsicherheit führen würde.

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Thomas Geppert
Landesgeschäftsführer